

FAQ

Rechtliche Hinweise

Der vom Dachverband den AnbieterInnen von Arzt-EDV-Programmen kostenlos zur Verfügung gestellte Datenbestand ist von diesen **nach festgelegten Kriterien (siehe Vorwort und rechtliche Hinweise sowie Nutzungsbedingungen) in die Ordinationsprogramme zu integrieren**. Die Software-AnbieterInnen haben sicherzustellen, dass die Darstellung des Datenbestands den angeführten Vorgaben entspricht.

1. Preisänderungen?

Der gesamte Datenbestand des elektronischen Erstattungskodex (eEKO) wird monatlich zur Verfügung gestellt.

2. Dialogfenster für Vergleichskennzeichen?

Das Dialogfenster muss während der ärztlichen Verordnung automatisch erscheinen und somit integraler Teil der Ärztesoftware sein, weil notwendige zusätzliche Schritte dazu führen könnten, dass dieser Dienst nicht genutzt wird. Hierfür haben die Arztsoftwarefirmen zu sorgen.

Die Vergleichspräparate scheinen gereiht nach Preisrangordnung auf, wobei durch die grafische Aufbereitung (z.B. unterschiedliche Kästen bzw. Farbgebung) die Art des Vergleiches erkenntlich gemacht wird. Eine klare Abgrenzung ist wichtig.

3. Ist der IND-Text bzw. der Regel-Text zwingend?

Die Anführung des Indikations- bzw. Regeltextes ist zwingend.

4. Wirkstofftexte bzw. ATC-Code?

ATC-Code und Wirkstoffbezeichnung werden für alle Produkte des eEKO zur Verfügung gestellt.

5. Welche Vergleichsgruppen werden gebildet?

Es werden drei unterschiedliche Vergleichsgruppen gebildet:

1. Arzneyspezialitäten mit identem Wirkstoff (z.B. Generikum); Vergleich auf ATC-Code-Level 5
2. Biosimilars; Vergleich auf ATC-Code-Level 5
3. Arzneyspezialitäten mit vergleichbarem Wirkstoff in vergleichbarer Stärke; Vergleich auf ATC-Code-Level 4